

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
202	18.10.2016	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	449
203	20.10.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins); Gebiet: Birgte	450
204	20.10.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins); Gebiet: Lager Feld	450
205	25.10.2016	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	451
206	25.10.2016	Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen vom 12.08.2016	453

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
 Fax: 02551 69-1007
 E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
 Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
 IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
 BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
 IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
 BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

202. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Malki Boghos, zuletzt wohnhaft in 38440 Wolfsburg, Breslauer Str. 27 rechts, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.09.2016 (Az.: 125479869) ergangen.
- II. Gegen Herrn Julian Riedel, zuletzt wohnhaft in 49074 Osnabrück, Bohmter Str. 57, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 22.09.2016 (Az.: 125478042) ergangen.
- III. Gegen Herrn Karsten Wittler, zuletzt wohnhaft in 49477 Ibbenbüren, Merschweg 72 A, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.08.2016 (Az.: 125477917) ergangen.
- IV. Gegen Herrn Walter Haase, zuletzt wohnhaft in 51789 Lindlar, Rheinstr. 24, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.09.2016 (Az.: 125476721) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 und 3009 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 18.10.2016

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 44/2016/202

203. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins); Gebiet: Birgte

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co.KG, Gebiet: Birgte, Tecklenburger Straße 5 in 48477 Hörstel beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) in 48477 Hörstel an den Standorten Gemarkung Riesenbeck Flur 45, Flurstück 38 (WEA 1); Flur 46, Flurstück 10 und 100 (WEA 2 und 3).

Der für den 23.11.2016 bestimmte Erörterungstermin wird auf den 08.11.2016 verschoben. Der Erörterungstermin findet ab 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Hörstel, Kalixusstraße 6, 48477 Hörstel statt.

Steinfurt, 20.10.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 67/3-566.0023/16/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 44/2016/203

204. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins); Gebiet: Lager Feld

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co.KG, Gebiet: Lager Feld, Tecklenburger Straße 5 in 48477 Hörstel beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen (WEA) in 48477 Hörstel an den Standorten Gemarkung Riesenbeck Flur 57, Flurstück 40 (WEA 1), Flurstück 47 (WEA 3); Flur 58, Flurstück 14 (WEA 2), Flurstück 47 (WEA 4); Flur 56, Flurstück 5 (WEA 5), Flurstück 57 (WEA 7); Flur 55, Flurstück 6 (WEA 6); Flur 60, Flurstück 69 (WEA 8); Flur 59, Flurstück 4 (WEA 9).

Der für den 22.11.2016 bestimmte Erörterungstermin wird auf den 09.11.2016 verschoben. Der Erörterungstermin findet ab 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Hörstel, Kalixusstraße 6, 48477 Hörstel statt.

Steinfurt, 20.10.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 67/3-566.0016/16/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 44/2016/204

205. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat Herrn Ludger Borchelt, Nierenburger Straße 41, 49497 Mettingen mit Datum vom 25.10.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 16 und i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr.7.1.8.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Änderungsgenehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von 688 Sauen, 32 Ebern und 4.140 Ferkeln.

Die Änderung besteht im Wesentlichen in der Neuerrichtung und dem Betrieb eines, mit einem Abluftwäscher ausgestatteten Ferkelstalles mit maximal 4.140 Ferkeln sowie einigen Änderungen an der bereits betriebenen Anlage.

Bedingungen:

1. Vor Baubeginn ist die Erschließung entsprechend der Bauvorlagen (Zufahrt von Norden sowie Aufweitungen und Haltebuchten am gemeindlichen Weg) benutzbar zu machen.
2. Vor Baubeginn ist der Nachweis über die Standsicherheit einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes einzureichen. Dieser Nachweis muss gem. § 68 Abs. 2 Nr. 2 Bauordnung NRW (BauO NRW) von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein. Die gem. § 72 Abs.6 BauO NRW erforderliche Prüfbescheinigung ist beizufügen.

Die Anlage darf auf dem Grundstücken in 49497 Mettingen, Gemarkung Mettingen, Flur 50, Flurstück 1454 und 145 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Mit Erteilung dieser Genehmigung wird gleichzeitig, dass mit den Schreiben vom 18.12.2014 und 08.01.2016 rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde Mettingen, durch den Kreis Steinfurt – als zuständige Genehmigungsbehörde – nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.“

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Wasser- und Abfallrecht, Wasserstraßenrecht, Naturschutzrecht und zum Veterinärrecht ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 02.11.2016 bis zum Ablauf des 15.11.2016 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 515.
- Rathaus der Gemeinde Mettingen, Markt 6-8, 49497 Mettingen, Zimmer 201

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides kann ab dem 28.10.2016 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Steinfurt, 25.10.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0030/14/7.1.8.2
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 44/2016/205

206. Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen vom 12.08.2016

Die Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen vom 12.08.2016 ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 33 vom 19.08.2016 auf den Seiten 282 – 285 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Saerbeck, 25.10.2016

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 44/2016/206